



Satzung des Turn- und Sportvereins Grolland e.V.

Stand: 27.10.2016

A Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 9. August 1950 in Bremen-Huchting gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportverein Grolland e.V.“ (TSV Grolland). Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden sowie des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind schwarz / rot. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen-Huchting, Ortsteil Grolland. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der körperlichen Gesundheitspflege sowie insbesondere durch Sportangebote für Jugendliche.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann eine Ehrenamtszuschale nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG zahlen.

B Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Beiträge

§ 2

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, denn der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Anträge auf Mitgliedschaft müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit dieser Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung kann auch per Mail an die Mitgliederverwaltung des TSV Grolland gerichtet werden. Sie muss sechs Wochen vor dem Austrittsdatum vorliegen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, Austrittserklärungen innerhalb der genannten Frist entgegenzunehmen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
2. wegen Nichtzahlung von Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
4. wegen unsportlichen Verhaltens.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung gegen den erfolgten Ausschluss in der nächsten Hauptversammlung zu.

§ 6

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Hauptversammlung im Voraus bestimmt, er ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Hauptversammlung kann im Bedarfsfalle mit einfacher Stimmenmehrheit die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen. Für besonders aufwendige Sportarten kann ein höherer Beitrag festgesetzt werden.

§ 7

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

C Organe des Vereins

§ 8

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

§ 9

Die Hauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung über einen Antrag wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Drittel des Kalenderjahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. a) Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorstand und den Abteilungen
b) Bericht des Kassenprüfers
c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
d) Wahl der Rechnungsprüfer
2. Der Vorstand wird in zweijährigem Turnus gewählt und zwar in geraden Kalenderjahren. Hierbei ist dem Vorstand auch Entlastung zu erteilen.

Die Abteilungen führen spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung eine Abteilungsversammlung durch.

§ 12

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

§ 13

Mitgliederversammlungen können neben der Hauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse ist.

D Leitung des Vereins

§ 14

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Rechnungsführer, dem 2. Rechnungsführer, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer und dem Vereinsjugendleiter. Dazu kann ein Pressewart gewählt werden.

In der Zeit zwischen den Hauptversammlungen ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden kommissarisch durch den Vorstand ersetzt. Diese kommissarische Ergänzung des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

Außerdem kann sich der Vorstand bis zu zwei Fachberater je Periode hinzuwählen. Diese Berater sind in den jeweiligen Fachfragen anzuhören, haben jedoch kein Stimmrecht.

Für die Koordinations- und Verwaltungsarbeit kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen, der nach Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes (gemäß § 15) arbeitet.

Dieser Geschäftsführer gehört zum Vorstand.

§ 15

Im Wege der Aufgabenverteilung werden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Rechnungsführer und der 1. Schriftführer mit der Maßgabe zur Vertretung des Vereins ermächtigt, dass der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem 1. Rechnungsführer oder dem 1. Schriftführer den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 16

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
2. die Bewilligung von Ausgaben
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.

§ 17

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

§ 18

Der 1. Rechnungsführer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 19

Zwei Rechnungsprüfer werden alljährlich gemäß § 11 in der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einer der Rechnungsprüfer kann einmalig auf ein weiteres Jahr gewählt werden.

§ 20

Sofern Vereinsinteresse es erfordert, können für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuß ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

E Sonstige Bestimmungen

§ 21

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

1. Disqualifikation bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt.
2. Ein zeitlich begrenztes Verbot, unsere Sportanlagen zu betreten und zu benutzen.
3. Ausschluß aus dem Verein.

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks.

§ 23

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 24

Die Verleihung von Leistungs- und Ehrennadeln ist in einer Sonderregelung festzulegen.

§ 25

Diese Satzung ist beschlossen in der Hauptversammlung am 27.10.2016. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft.